

Eingriffe gestatten, die noch keine Enteignung sind, Entschädigungen vorgesehen. Derartige Ansprüche bestehen zuweilen auch für sozialistische Genossenschaften, jedoch niemals für Rechtsträger von Volkseigentum.

Die Straßenverwaltung hat Anliegern, die Veränderungen oder den vollständigen bzw. teilweisen Abriß von Gebäuden oder baulichen Anlagen oder die Beseitigung bzw. Umsetzung von Anpflanzungen zur Straßen- oder Verkehrssicherung vornehmen oder dulden müssen, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Das gilt auch für das Anbringen von Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen<sup>19</sup> (s. Rz. 19 zu Art. 15). Die Deutsche Post gewährt für die Nutzung genossenschaftlicher oder privater Grundstücke, Straßen, Wege oder Gewässer (s. Rz. 21 zu Art. 15) eine einmalige Entschädigung, wenn eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung eingetreten ist<sup>20</sup>. Gehen auf Grund des Wassergesetzes Rechte über oder werden Rechte wesentlich verändert oder Pflichten auferlegt (s. Rz. 20, 45, 46 zu Art. 15), ist zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile eine einmalige Entschädigung zu zahlen<sup>21</sup>. An Eigentümer und sonstige Berechtigte, deren Rechte auf Grund der Kurortverordnung beschränkt werden (s. Rz. 40 zu Art. 15), ist Entschädigung zu leisten<sup>22</sup>. Ausgenommen sind staatliche Organe und Einrichtungen. Im Falle der Benutzung eines Grundstücks für Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung und Verdichtung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (s. Rz. 23 zu Art. 15) auf Grund einer Entscheidung des Rates des Kreises ist eine Entschädigung »nach den allgemeinen Rechtsvorschriften über Entschädigung« zu leisten<sup>23</sup>. Entsteht bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten und von Maßnahmen zur Erhaltung von geodätischen Festpunkten (s. Rz. 22 zu Art. 15) ein Schaden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle eine angemessene Entschädigung zu leisten. Das gilt nicht, wenn Vermessungsarbeiten auf volkseigenen Grundstücken oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers ausgeführt werden<sup>24</sup>. Für Sachen, die infolge einer durchgeführten Desinfektion oder Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen oder durch andere angeordnete Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder in ihrem Wert gemindert worden sind oder die zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr oder teilweise nicht verwendet werden können (s. Rz. 31 zu Art. 11), ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In gewissen Fällen des Selbstverschuldens entfällt der Anspruch<sup>25</sup>. Maßnahmen zu Zwecken des Naturschutzes (s. Rz. 38 ff. zu Art. 15) begründen nur für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe bei Beschränkung der Nutzung und Entzug von Bodenflächen einen Anspruch auf Ersatz von Schäden und auf Ausgleich für Wirtschafterschwernisse<sup>26</sup>.

19 § 18 Abs. 2 Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. 8. 1974 (GBl. I S. 515).

20 § 19 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 365).

21 § 40 a.a.O. wie Fußnote 13.

22 § 30 Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel - Kurortverordnung - vom 3. 8. 1967 (GBl. II S. 653).

23 § 30 Abs. 3 Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung - vom 30. 10. 1980 (GBl. I S. 321).

24 § 3 Verordnung über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten vom 25. 8. 1960 (GBl. I S. 501).

25 § 39 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 29).